

Verordnungssicherheit aufgrund der Rechtsverbindlichkeit der Preis- und Produktdatenbanken der GKV

Die Verordnung von Verbandmitteln zu Lasten der Krankenkassen erfolgt auf der Basis der in den Preis- und Produktdatenbanken des GKV-Systems hinterlegten Informationen. Die von den verschiedenen Leistungserbringern verwendeten Softwareprogramme integrieren diese Informationen. Für Vertragsärzte und die Praxissoftware besteht eine entsprechende Rechtspflicht. Für die Verordnung von Arzneimitteln, Verbandmitteln, digitalen Gesundheitsanwendungen dürfen nur zertifizierte elektronische Programme genutzt werden, die Preis- und Produktinformationen sowie weitere Informationen auf dem jeweils aktuellen Stand enthalten.

Die in die Praxissoftware eingebundenen Preis- und Produktinformationen unterliegen verschiedenen Prüf- und Bearbeitungsschritten. Zuständig hierfür sind Institutionen der Krankenkassen und Apotheker sowie die Hersteller, von denen ein wesentlicher Teil der Daten stammt. Die sog. IFA-Datenmeldung ist eine Rechtspflicht der Hersteller, denn hiermit legen sie rechtsverbindliche Vorgaben für das GKV-System fest. Das gilt etwa für die Produktklassifizierung (z.B. Produkt ist ein verordnungsfähiges Verbandmittel), die Preis- und Produktdaten.

Dass der Gesetzgeber den Herstellern eine solche Entscheidungshoheit zuweist, hat einen konkreten Hintergrund. Leistungserbringer, insbesondere Vertragsärzte, Apotheken, Sanitätshäuser müssen den Daten ihrer Softwareprogramme vertrauen können. Es ist nicht möglich, die Daten im Praxisalltag medizinisch, juristisch und inhaltlich zu überprüfen. Durch die Rechtsverbindlichkeit der Preis- und Produktdatenbanken des GKV-Systems ergibt sich deshalb eine generelle Verordnungs- und Abgabesicherheit für die Leistungserbringer.

Sie können auf die vom Hersteller gemeldeten Daten grundsätzlich vertrauen, die in ihren Software-Anwendungen hinterlegt sind. Daran ändert auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip des GKV-Systems nichts. Die Rechtsverbindlichkeit der Preis- und Produktdatenbanken ist keine Frage der Wirtschaftlichkeit. Es geht nicht um die Auswahl der preisgünstigen Versorgungsvariante aus mehreren, medizinisch gleichwertigen Behandlungsalternativen. Das wird nach den in jedem KV-Bezirk geltenden, allgemeinen Regelungen bewertet.¹

Bonn, 28. Januar 2025

Dr. Andreas Pollandt, Fachanwalt für Medizinrecht

¹ **Fundstellennachweise:** § 31 Abs. 1a SGB V (Verbandmittel als Leistungen der GKV), § 73 Abs. 9 SGB V (Rechtspflicht zur Verwendung zertifizierter Arztsoftware), § 131 Abs. 4 SGB V (Selbstklassifizierung der Produkte und Meldepflichten der Hersteller), § 131 Abs. 5 SGB V (Rechtsverbindlichkeit der gemeldeten Preis- und Produktdaten, ggf. korrigiert durch den GKV-SV), §§ 12, 70, 106b SGB V (Wirtschaftlichkeit)